

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist sich der Diversität der Geschlechter bewusst und versucht diese in ihren Publikationen zu berücksichtigen. In der Satzung und den Geschäftsordnungen wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Organe

- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Allgemeine Bestimmungen über Organe
- § 6 Vollversammlung
- § 7 Studierendenvertretung
- § 8 Vorstand der Studierendenschaft
- § 9 Kassenprüfungsausschuss
- § 10 Schlichtungskommission

III. Fachschaften

- § 11 Fachschaften

IV. Finanzen

- § 12 Finanzen

V. Satzungsänderungen

- § 13 Satzungsänderung

VII. Schlussbestimmungen

- § 14 Formalien und Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Studierendenschaft

Alle immatrikulierten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetz (LHG),
- c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
- e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft die Meinungsbildung und Meinungs Austausch innerhalb der Studierendenschaft und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie arbeitet überparteilich, überreligiös und interkulturell.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch Beteiligung an Diskussionsprozessen, an Urabstimmungen und an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.

II. Organe

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

- Vollversammlung
- Studierendenvertretung
- Vorstand der Studierendenschaft
- Kassenprüfungsausschuss

(2) Alle Mitglieder der Organe der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verrichten ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über Organe

(1) Die Vollversammlung ist die Legislative der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Studierendenvertretung und der Vorstand der Studierendenschaft bilden die Exekutive. Die Studierendenvertretung kann in der vorlesungsfreien Zeit Legislativeaufgaben übernehmen, wenn dies erforderlich ist. Genauerer regelt die Organisationssatzung sowie die Geschäftsordnungen.

(3) Die Studierendenvertretung setzt sich zusammen aus Freiwilligen aus der Studierendenschaft, den gewählten studentischen Senatoren, sowie dem gewählten Vorstand der Studierendenschaft.

(4) In der Regel tagen alle Organe der Studierendenschaft öffentlich.

(5) Weitere Regelungen zu den einzelnen Organen und Gremien regeln diese selbst in ihrer Geschäftsordnung, sofern in der Organisationssatzung nicht anders vorgesehen.

(6) Protokolle der Sitzungen sind in der Regel allen Studierenden der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen. Punkte, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, können in den öffentlichen Protokollen auf Antrag ausgelassen werden.

(7) Sofern für einzelne Organe der Studierendenschaft Mitglieder gewählt werden, erfolgt dies durch die Wahlordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in freier, geheimer und allgemeiner Wahl.

(8) Die Amtszeit in allen Organen beträgt maximal 1 Jahr und endet spätestens zum 30. September eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Häufigkeit der Sitzungen der einzelnen Organe bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen, sofern die Organisationssatzung nichts anderes regelt.

(10) Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die in der Studierendenvertretung und den Fachschaften gemäß §41 Hochschulrahmengesetz der

Pädagogischen Hochschule Karlsruhe arbeiten, tun dies auf ehrenamtlicher Basis und verzichten in der Regel auf eine Aufwandsentschädigung. Ausnahmen kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tagt während der Vorlesungszeit mindestens 1 x im Monat und mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit ohne Mindestbeschlussfähigkeit. Genauerer hierzu regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung. Beschlussanträge zu in der Geschäftsordnung der Vollversammlung genauer definierten Themenbereichen müssen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen besprochen werden. Der Beschlussantrag ist mindestens eine Woche, bevor er in der Vollversammlung besprochen wird, der Studierendenschaft auf üblichen Wegen bekannt zu machen.

(2) Alle Vollversammlungen finden in der Regel öffentlich statt.

(3) Alle Anwesenden haben Rede- und Antragsrecht. Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe haben in der Vollversammlung Stimmrecht.

(4) Alle Beschlüsse werden in der Regel durch einfache Mehrheiten gefasst, sofern dies nicht anders durch die Organisationssatzung oder Geschäftsordnung geregelt ist.

(5) Der Vollversammlung obliegt es darüber zu entscheiden ob an Stelle eines Haushaltsplans (§ 106 Landeshaushaltsordnung (LHO)) ein Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) geführt wird.

(6) Die Vollversammlung ernennt die Mitglieder der Studierendvertretung. Pro Referat können beliebig viele Referenten ernannt werden. Die Vollversammlung darf bei Einwänden, nach Diskussion die Ernennung verweigern.

(7) Die Vollversammlung kann gewählte studentische Vertreter in den Hochschulgremien, den Vorstand der Studierendenschaft sowie Referenten der Studierendvertretung mandatieren.

(8) Bei Bedarf oder auf Antrag wird durch den Vorstand der Studierendenschaft eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Diese muss mindestens eine Woche vorher angekündigt sein und der Studierendenschaft auf den üblichen Wegen mindestens aber per E-Mail mitgeteilt werden.

(9) Für die ordentlichen Vollversammlungen wird in der Geschäftsordnung ein fester Ort und Zeitpunkt festgeschrieben und muss der Studierendenschaft auf den üblichen Wegen mitgeteilt werden.

(10) Abweichungen von Ort und Zeit einer Vollversammlung sind mindestens eine Woche vor der Vollversammlung den Studierenden auf den üblichen Wegen mitzuteilen. Weiterhin ist am Tag der Vollversammlung bereits mehrere Stunden vorher ein Aushang am ursprünglichen Ort der Vollversammlung zu machen, welcher den neuen Ort der Vollversammlung nennt. Genauerer und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

§ 7 Studierendenvertretung

- (1) Die Studierendenvertretung bilden alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, welche in mindestens einem Referat der Studierendenvertretung mitarbeiten und von der Vollversammlung als Referent ernannt wurden. Weiterhin gehören der Studierendenvertretung automatisch zwei Vertreter jeder Fachschaft nach § 10 Abs. 3 sowie alle studentischen Vertreter in den Hochschulgremien an. Es gilt dabei § 5 Abs. 5.
- (2) Die Studierendenvertretung berät die Ergebnisse der Gremien, bereitet sie gegebenenfalls vor und organisiert ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Studierendenvertretung erstattet der Vollversammlung regelmäßig Bericht und ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Ort und Zeit der Sitzungen der Studierendenvertretung regelt die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung. Alle Mitglieder der Studierendenvertretung haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (6) In der Regel sind sämtliche Beschlüsse der Sitzung der Studierendenvertretung auf der nächsten Vollversammlung bekanntzugeben. Beschlüsse der Studierendenvertretung können durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden aufgehoben werden. Genaueres und Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung.

§ 8 Vorstand der Studierendenschaft

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft besteht aus zwei gewählten Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Amtszeit beläuft sich auf ein Jahr und beginnt zum 1. Oktober jedes Jahres.
- (3) Der Vorstand der Studierendenschaft ist verpflichtet die Beschlüsse der Vollversammlungen und der Studierendenvertretung umzusetzen, kann dies aber auch delegieren. Der Vorstand der Studierendenschaft ist der Vollversammlung und der Studierendenvertretung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (4) Der Vorstand der Studierendenschaft vertritt die Studierenden entsprechend der Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenvertretung sowie der Organisationssatzung gegenüber der Hochschule, Politik und Gesellschaft.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft sind zu zweit für die Studierendenvertretung unterschriftsberechtigt und nehmen die Aufgaben des Vorstandes der Studierendenvertretung wahr.
- (6) Der Vorstand der Studierendenschaft hat zu gewährleisten, dass es für die Vollversammlungen und Sitzungen der Studierendenvertretung eine ordentliche Sitzungsleitung gibt und ein Protokoll geführt wird.
- (7) Der Vorstand der Studierendenvertretung ernennt bis zu drei Finanzreferenten, welche sich im Rahmen der Organisationssatzung um die laufenden Finanzgeschäfte der Studierendenvertretung kümmern.

§ 9 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf, mindestens aber zwei Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Diese werden von der Vollversammlung in den Kassenprüfungsausschuss entsandt.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft die ordnungsgemäße Arbeit der Finanzreferenten und berichtet mindestens einmal im Semester der Vollversammlung.
- (3) Finanzreferenten können nicht dem Kassenprüfungsausschuss angehören.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe können Satzungsänderungen einreichen.
- (2) Satzungsänderungen müssen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen besprochen werden. Satzungsänderungsanträge sind mindestens eine Woche, vor Einbringen in die Vollversammlung, der Studierendenschaft auf üblichen Wegen bekannt zu machen, mindestens jedoch per E-Mail.
- (3) Satzungsänderungen können durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, sofern Abs. 2 berücksichtigt wurde.
- (4) Der Organisationssatzungsänderungsantrag kann in der ersten zielorientierten Diskussion per Beschluss sowie mit Zustimmung des Antragstellenden angepasst werden. Zum Termin der Abstimmung kann der Organisationssatzungsänderungsantrag nicht mehr angepasst werden. Die Nummerierung der Absätze wird logisch fortgeführt.

III. Fachschaften

§ 11 Fachschaften

- (1) Alle Studierenden können sich gemäß § 65a Abs. 4 LHG in Fachschaften nach Fakultäten organisieren. Weiterhin können Fachschaften auf Fach- bzw. Studiengangs- und Studienprofilebene gebildet werden.
- (2) Die Fachschaften regeln ihre Struktur, Organe und Aufgaben selbst. Die Ordnungen der Fachschaften sind beim Vorstand der Studierendenschaft einzureichen. Dieser hat die Ordnung auf Rechtmäßigkeit bzgl. des LHG und der Organisationssatzung zu prüfen und bei entsprechender Rechtmäßigkeit anzuerkennen.
- (3) Fachschaften mit genehmigter Ordnung gelten als anerkannte Fachschaften und können bis zu zwei Vertreter mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht in die Studierendenvertretung

entsenden. Die Vertreter sind der Studierendenvertretung namentlich zu nennen. § 5 Abs. 5 wird entsprechend angewandt.

(4) Anerkannte Fachschaften können Finanzanträge an die Studierendenvertretung stellen.

IV. Finanzen

§ 12 Finanzen

(1) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden.

(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei eingezogen.

(3) Die Beitragsordnung und der Haushaltsplan werden in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen besprochen und mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung verabschiedet.

(4) Die Studierendenvertretung, insbesondere die Finanzreferenten, sind für die Ausführung und Abrechnung des jährlichen Haushaltsplanes der Studierendenschaft zuständig. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt der Vorstand der Hochschule.

(5) Der Vorstand der Studierendenschaft (exekutives Kollegialorgan) nach § 65 a Abs. 2 Satz 4 (LHG) bestellt einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Er ist unmittelbar dem Vorstand der Studierendenschaft unterstellt, der Vorstand der Studierendenschaft gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 LHO. § 16 Abs. 2 Satz 5 (LHG) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Vorstandsvorsitzenden die Vorsitzenden des exekutiven Organs (Studierendenvertretung) nach § 65 a Abs. 2 Satz 4 (LHG) und die Aufgabe des Aufsichtsrats das legislative Organ (Vollversammlung) nach § 65 a Abs. 3 Satz 2 (LHG) wahrnimmt. Die Finanzreferenten der Studierendenschaft arbeiten mit dem/der Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.

(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenvertretung beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 5 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die Entlastung erteilt der Vorstand der Hochschule.

(7) Die Verteilung und Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft regelt sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(8) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht das Recht zu, sich jederzeit über das Finanzgebaren zu informieren. Das schließt das Recht zur Akteneinsicht in Finanzunterlagen der Studierendenschaft ein.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahrensregelungen und Übergangsbestimmungen

(1) Die einzelnen Organe geben sich auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen benötigen die Zustimmung der Vollversammlung.

VI. Geschäftsordnungen der Organe

§ 13 Neufassung und Änderung der Geschäftsordnungen der Organe

(1) Die Geschäftsordnungen und Geschäftsordnungsänderungen der einzelnen Organe müssen der Vollversammlung vorgelegt werden.

(2) Die Geschäftsordnungen und Geschäftsordnungsänderungen der Organe sind erst dann rechtskräftig, wenn die Vollversammlung diesen zugestimmt hat

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Urabstimmung am **06.07.2016** und mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Studierendenvertretung am **11.07.2016** in Kraft.